



GEMEINDEAMT PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE
pol. Bezirk: Klagenfurt-Land
9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153
Tel.: 04272 / 2810; E-Mail: poertschach@ktn.gde.at
www.poertschach.gv.at

RICHTLINIE

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 22.12.2021 zur
VERGABE VON SUBVENTIONEN

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Pörschach am Wörther See regelt mit dieser Richtlinie die nachvollziehbare Vergabe von im Voranschlag vorgesehenen Subventionen für Vorhaben im kulturellen, sozialen, sportlichen oder allgemeinen Interesse. Mit den transparent vergebenen Subventionen sollen Vereine, Organisationen aber auch Privatpersonen, die mit ihrem Handeln einen besonderen Beitrag zur Pörschacher Gemeinschaft leisten, bei der Realisierung der Vorhaben unterstützt werden. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind zu berücksichtigen.

§ 1 Grundsätzliches zu Subventionen der Gemeinde

- (1) Eine Subvention im Sinne dieser Richtlinien ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Gemeinde physischen, juristischen Personen oder Personengemeinschaften für einen bestimmten Zweck aus ihren Mitteln gewährt. Damit wird der Subventionsempfänger bzw. die Subventionsempfängerin zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistungen und Gegenleistungen im Sinne eines Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt.
- (2) Subventionen der Gemeinde werden in folgenden Formen geleistet:
 - a. Geldleistungen, nach entsprechender Rechnungslegung;
 - b. Sachleistungen, wie der Zurverfügungstellung von Infrastruktur bzw. Räumlichkeiten, Material Kopien etc.;
 - c. Gemeindeeigenen Dienstleistungen, wie insbesondere Bauhofleistungen.
- (3) Bei den Subventionen handelt es sich um individuelle Förderungen, die als nicht rückzahlbare Einmalleistung gewährt werden. Die Subvention kann nicht an Dritte übertragen werden.

- (4) Es können ausschließlich rechtzeitig und vollständig eingebrachte Subventionsansuchen laut den Vorgaben dieser Richtlinie berücksichtigt werden.
- (5) Auf die Gewährung einer Subvention besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Höhe der Subventionen

- (1) Die Förderhöhe pro Subventionsempfänger bzw. Subventionsempfängerin pro Jahr beträgt individuell **zwischen mindestens 250 Euro und maximal 5.000 Euro**. Die Festlegung des genauen Betrags richtet sich nach den insgesamt zu Verfügung stehenden Mitteln und nach dem individuellen, zu subventionierenden Vorhaben. Es ist nur ein Antrag pro Subventionsempfänger bzw. Subventionsempfängerin pro Jahr möglich.
- (2) Die jährlich zu Verfügung stehenden Mittel für Subventionen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind im jeweiligen Voranschlag definiert. Falls dieser Gesamtbetrag nicht für alle Förderungen ausreicht, ist eine Überschreitung dieses Betrages nur nach vorherigem Beschluss des Gemeinderats möglich. Allenfalls nicht verbrauchte Mittel gehen in die allgemeine Rücklage der Gemeinde über.
- (3) Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Haushaltsjahr (=Kalenderjahr) gewährt.
- (4) Bei positiver Entscheidung zur Vergabe, unter Einhaltung der Subventionsbedingungen, wird die Subvention auf das vom Subventionsempfänger bzw. der Subventionsempfängerin genannte Bankkonto überwiesen bzw. mit den Leistungen gem. § 1 Abs. 1 b und c gegengerechnet. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- (5) Es dürfen grundsätzlich keine Doppel- oder Mehrfach-Subventionen vorliegen. In begründeten Fällen sind bereits gewährte Subventionen anderer Stellen bei der Bemessung der Höhe der Subvention der Gemeinde zu berücksichtigen.

§ 3 Subventionsansuchen

- (1) Ansuchen um Subventionen können jedes Jahr vom **01. Jänner bis 31. Mai** (einlangend) für das jeweilige Kalenderjahr gestellt werden.
- (2) Vollständig ausgefüllte Formulare für das Subventionsansuchen müssen samt Beilagen gemäß Absatz 3 im Original beim Gemeindeamt eingebracht werden.

- (3) Folgende Informationen sind am Formular bereitzustellen:
- a. Name des Subventionswerbers bzw. der bzw. die Subventionswerberin (z.B. Vereinsname)
 - b. Anschrift
 - c. Kontoverbindung
 - d. Subventionszweck (z.B. Titel des Vorhabens)
 - e. Subventionshöhe, mit Unterscheidung in der Form: Geldleistung, Sachleistung, Dienstleistung (gem. § 1 Abs. 2)
 - f. Durchführungszeitraum
 - g. Durchführungsort
 - h. Detaillierte Beschreibung des Subventionszwecks (z.B. Projektplan)
 - i. Nachweise zu (beantragten) Förderungen anderer Stellen (falls zutreffend)
- (4) Folgende Unterlagen sind dem vollständigen Formular beizulegen:
- a. Bei Vereinen: aktueller ZVR-Auszug; bei Privatpersonen: Kopie eines Ausweisdokuments mit Lichtbild; bei sonstigen juristischen Personen oder Personengemeinschaften: ein äquivalenter Nachweis
 - b. Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung bzw. Prognose
- (5) Die Richtigkeit aller Angaben und die Einhaltung dieser Richtlinie wird am Formular eidesstattlich erklärt.

§ 4 Vergabekriterien

- (1) Die Ansuchen werden nach Ende der Frist gem. § 3 Abs. 1 individuell bearbeitet und geprüft.
- (2) Als Voraussetzung für die Gewährung einer Subvention gilt, dass das Vorhaben innerhalb des Gemeindegebietes verwirklicht wird oder zumindest einen erkennbaren Bezug bzw. Nutzen für die Gemeinde und deren Bewohner beinhaltet.
- (3) Für Vorhaben die bei ganzheitlicher Betrachtung eine Gewinnorientierung aufweisen sind Subventionen ausgeschlossen.
- (4) Folgende gewichtete Kriterien hinsichtlich der zu subventionierenden Vorhaben werden bei der grundsätzlichen Entscheidung zur Vergabe der Subvention als Grundlage herangezogen:
- a. Partizipationsmöglichkeit der Pörschacher Bevölkerung (35 %)
z.B. kostenlose Teilnahmemöglichkeit bei einer Veranstaltung
 - b. Fokus auf Familien und Jugendliche (20 %)

- z.B. Projekte zur Förderung des Vereinsnachwuchses*
- c. Überregionale Bedeutung (15 %)
z.B. Staatsmeisterschaften
- d. Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen (10 %)
z.B. Kooperation mit Gemeindeamt, Kindergarten, Volksschule
- e. Öffentlichkeitswirksamkeit des Vorhabens (10 %)
z.B. mediale Berichterstattung
- f. Touristisches Interesse (10 %)
z.B. Attraktion für Gäste des Ortes
- (5) Im Falle eines stark ausgeprägten touristischen Interesses gemäß § 4 Abs. 4 lit f. kann die Subvention von der Gewährung von Mitteln vom Tourismusverband Pörschach abhängig gemacht werden.
- (6) Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 4 definierten Kriterien ist bei der endgültigen Entscheidung zur Höhe der zu gewährenden Subvention immer deren Verhältnismäßigkeit zum Volumen des Vorhabens abzuwägen.
- (7) Politische Parteien sind vom Erhalt von Subventionen ausgeschlossen.

§ 5 Entscheidungsverfahren und zuständige Gremien

- (1) Die Subventionsansuchen werden individuell bearbeitet und zunächst von der Verwaltung der Gemeinde auf Vollständigkeit kontrolliert; allenfalls fehlende Unterlagen werden unter Setzung einer Frist von maximal zwei Wochen nachgefordert.
- (2) Danach werden alle vollständigen Subventionsansuchen vom Gemeindevorstand inhaltlich gemäß den Vergabekriterien geprüft und im Rahmen einer Vorberatung wird eine Empfehlung zur Zustimmung bzw. Ablehnung, zur Höhe der Förderung sowie zu allfälligen Bedingungen bzw. Auflagen definiert. Zur besseren Beurteilung des Antrags können Informationen und Unterlagen unter Setzung einer Frist von maximal zwei Wochen nachgefordert werden.
- (3) Nach Abschluss der Vorberatungen gem. Abs. 2 wird vom Gemeindevorstand ein Beschluss über einen Gesamtvorschlag aller Subventionsansuchen gefasst.
- (4) Der Subventionsempfänger bzw. die Subventionsempfängerin werden schriftlich über die Entscheidung informiert. Eine Begründung der Entscheidung muss nicht gegeben werden und es besteht keine Möglichkeit eines Einspruchs gegen die Entscheidung.

§ 6 Nachweis der Verwendung, Rückzahlung

- (1) Subventionen im Gesamtausmaß ab 2.500 Euro sind mittels detaillierter Abrechnungen unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31. März des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.
- (2) Subventionen im Gesamtausmaß bis zu 2.499 Euro können stichprobenartig im Sinne des Abs. 1 kontrolliert werden.
- (3) Eine Rückzahlungspflicht entsteht, wenn
 - a. die Subvention aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt oder missbräuchlich verwendet wurde,
 - b. das Vorhaben nicht realisiert wurde oder
 - c. die vorgesehenen Bedingungen bzw. Auflagen nicht eingehalten wurden.
- (4) Im Bedarfsfall ist der Subventionsempfänger bzw. die Subventionsempfängerin verpflichtet, zusätzliche Nachweise zu erbringen.

§ 7 Weitere Bestimmungen

- (1) Die getätigten Angaben werden genauestens kontrolliert und der Subventionswerber bzw. die Subventionswerberin ist nach Aufforderung verpflichtet, ergänzende Nachweise über getätigte Angaben zu erbringen. Bei nicht fristgerechtem Nachkommen kann das Ansuchen abgelehnt werden.
- (2) Alle Subventionen die nach dieser Richtlinie gewährt werden, sind zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Mitteln sofort nach der Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - a. Subventionsempfänger bzw. Subventionsempfängerin
 - b. Verwendungszweck
 - c. Höhe der Subvention
- (3) Der Subventionsempfänger bzw. die Subventionsempfängerin ist verpflichtet, auf die Unterstützung durch die Gemeinde bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Subvention stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten Logos zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Logos ist ausdrücklich untersagt. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Nachweis der Verwendung des Logos zu erbringen.

- (4) Nicht vom Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst sind:
- a. Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
 - b. Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
 - c. Zuwendungen an Blaulichtorganisationen, die für eine Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit notwendig sind;
 - d. Zuwendungen bei sozialen Härtefällen;
 - e. Spenden aus Verfügungsmitteln;
 - f. Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen;
 - g. Förderungsmaßnahmen, für welche Sonderrichtlinien des Gemeinderates vorgesehen sind bzw. bestehen (z. B Sportlerehrung, Stipendium).
 - h. Förderungsmaßnahmen, welche den unter § 2 Abs. 1 genannten Maximalbetrag übersteigen und für die ein separater Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

§ 8 Veröffentlichung & Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien, sowie das Formular für das Subventionsansuchen werden per 01. Jänner 2022 (= Tag des Inkrafttretens) über die Website der Gemeinde veröffentlicht.